

Alfred Bomanns

*Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
17.11.2006*

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen
Polizeipräsidium Oberhausen
Friedensplatz 2

46045 Oberhausen

Widerspruch

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen folgende Verwaltungsakte, ausgeübt gegen mich am 17.11.2006, ca. 15:45 – 16:00 Uhr, durch Beamte des Polizeipräsidiums Oberhausen an der ...straße/...straße, erhebe ich Widerspruch:

1. Festnahme
2. Fesselung durch Handschellen
3. Durchsuchung meiner Kleidung
4. Durchsuchung meines Autos
5. Platzverweis

Zu 1.: Eine Festnahme ist erlaubt bei dringendem Tatverdacht. Dieser lag gegen mich nicht vor. Im Gegenteil: Ich war der Geschädigte. Herr Patrick H. hatte mich widerrechtlich festgehalten, weil ich die Klingelschilder seines Hauses betrachtet hatte! Eine Straftat hatte ich nicht begangen. Darüber habe ich Ihre Beamten sofort bei ihrem Eintreffen aufgeklärt. Einer Ihrer Beamten erkannte mich auch und sagte: „Das ist Herr Bomanns.“ Wozu die Festnahme? Warum haben Ihre Beamten nicht H. festgenommen? Patrick H. ist der Straftäter, nicht ich.

Zu 2.: Handschellen werden von der Polizei ausnahmsweise zur Durchführung einer Festnahme als unmittelbarer Zwang verwendet. In der Regel sollen Festnahmen ohne Griffe und Gewalt erfolgen. Es war nicht notwendig, auf mich mit Gewalt einzuwirken. Gegen H. habe ich mich gewehrt, weil er mich widerrechtlich festgehalten hat. Ich wollte bei Ihren Beamten gegen H. Strafanzeige wegen Freiheitsberaubung und Körperverletzung erstatten! Nicht ich war der Aggressor, sondern H..

Zu 3., 4.: Voraussetzung für eine Durchsuchung beim Verdächtigen sind zureichende tatsächliche Anhaltspunkte, daß eine bestimmte Straftat verübt wurde und aufgrund kriminali-

stischer Erfahrung die Vermutung besteht, daß der Zweck der Durchsuchung erreicht werden kann. Dies war vorliegend nicht der Fall. Was soll die „bestimmte Straftat“ sein, die bei mir vermutet wurde? Der Beschuldiger gab lediglich an, daß ich an seinem Auto stehengeblieben sei und dort „möglicherweise“ etwas beschädigt hätte, was seiner Phantasie entsprungen ist.

Zu 5.: Einen Platzverweis darf die Polizei aussprechen, wenn von einer Person eine Störung ausgeht oder wenn die Gefahr besteht, daß von einer Person eine Gefährdung ausgeht. Dies war vorliegend nicht der Fall. Ein Platzverweis, weil sich jemand in einer Gegend umschaute?

Daher waren Ihre Maßnahmen 1. bis 5. rechtswidrig.

Hochachtungsvoll

Alfred Bomanns



Polizeipräsidium Oberhausen



Polizeipräsidium Oberhausen, Postfach 101217, 46045 Oberhausen

Friedensplatz 2-5, 46045 Oberhausen

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstr. 15

Bearbeitung : Frau Späker
Durchwahl : (0208) 826-2001
Fax : (0208) 826-2009
Raum : 106

46149 Oberhausen

Aktenzeichen
PPin 13.05.01-46/06
Datum
21.11.2006

Dienstaufsichtsbeschwerde Ihr Schreiben vom 17.11.2006

Sehr geehrter Bomanns,

Ihr Schreiben ist hier eingegangen.

Da der vorgetragene Sachverhalt nach Ihrer Ansicht möglicherweise eine strafbare Handlung von Polizeibeamten darstellt, hat Frau Polizeipräsidentin Flachskampf-Hagemann mich beauftragt, Ihr Schreiben zur unabhängigen Prüfung an die Staatsanwaltschaft Duisburg weiterzuleiten.

Um die Neutralität der Ermittlungen in solchen Fällen zu gewährleisten, unterbleibt zunächst die Prüfung im eigenen Haus. Ich stelle meine Stellungnahme daher bis zum Abschluss des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens zurück.

Ich komme unaufgefordert auf die Angelegenheit zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

- Späker -

(Vorzimmer Polizeipräsidentin)

Alfred Bomanns

Roßbachstraße 15
46149 Oberhausen
22.11.2006

Alfred Bomanns · Roßbachstr. 15 · 46149 Oberhausen

Polizeipräsidentin
Heide Flachskampf-Hagemann
Telefax 826 2009
Friedensplatz 2

46045 Oberhausen

Mein Widerspruch vom 17.11.2006
Ihr Schreiben vom 21.11.2006
Ihr Zeichen: PPin 13.05.01-46/06

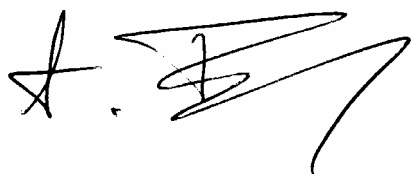
Sehr geehrte Frau Polizeipräsidentin,
zu Ihrem o. g. Schreiben stelle ich richtig:

Ich habe nicht gegen Ihre Beamten Dienstaufsichtsbeschwerde erhoben.

Vielmehr stellt mein Schreiben vom 17.11.2006 einen Widerspruch nach § 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung dar. Ich erhob Widerspruch gegen die von Ihren Beamten in der ...straße ausgesprochenen Verwaltungsakte. Damit hat die Staatsanwaltschaft Duisburg nichts zu tun.

Ich erwarte Ihren Widerspruchsbescheid.

Hochachtungsvoll

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'A' followed by a series of loops and a long horizontal stroke.

Alfred Bomanns



Polizeipräsidium Oberhausen



Polizeipräsidium Oberhausen, Postfach 101217, 46012 Oberhausen

Friedensplatz 2-5, 46045 Oberhausen

Herrn
Alfred Bomanns
Roßbachstr. 15

46149 Oberhausen

Bearbeitung : Frau Stolte, RAfr.
Durchwahl : (0208) 826-3120
Fax : (0208) 826-3149
E-Mail : Brunhilde.Stolte@
polizei.nrw.de
Raum : 200
Aktenzeichen : VL 1.2-57.06.01
Datum : 08.12.2006

Widerspruch gegen polizeiliche Maßnahmen vom 17.11.2006

Ihr Schreiben vom 22.11.2006

Sehr geehrter Herr Bomanns,

auf Ihr Schreiben vom 22.11.2006 teile ich mit, dass sich Ihr Widerspruch gemäß § 43 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch Zeitablauf erledigt hat und es somit für die Fortführung des Widerspruchverfahrens an einem entsprechenden Rechtsschutzinteresse fehlt.

Sie haben die Möglichkeit, die Rechtmäßigkeit der polizeilichen Maßnahmen durch eine Fortsetzungsfeststellungsklage zu überprüfen. Dazu ist ein Vorverfahren nicht erforderlich. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag